

## **Nutzung betrieblicher Geräte durch Arbeitnehmer**

Die zur Verrichtung beruflicher Tätigkeiten notwendigen Gerätschaften werden Arbeitnehmern üblicherweise vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Dabei ist den Arbeitnehmern oftmals auch eine (erlaubte oder unerlaubte) anteilige private Nutzung dieser Geräte möglich.

Verhältnismäßig geläufig sind die aus einer solchen Konstellation folgenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer anteiligen Privatnutzung des dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Dienstwagens. Daher soll hierauf zunächst nicht weiter eingegangen werden. Vielmehr sollen nachstehend die steuerlichen Auswirkungen einer anteiligen privaten Mitnutzung betrieblicher Personalcomputer sowie Telekommunikationsgeräte dargestellt werden.

Das Bundesfinanzministerium hatte Anfang 2000 einmal vorgesehen, geldwerte Vorteile, die einem Arbeitnehmer dadurch zugewandt werden, dass er unentgeltlich betriebliche Einrichtungen wie Telefon, Mobiltelefon, Internetanschluss, PC etc. nutzt, als ertragsteuerpflichtig zu deklarieren. Dadurch wäre der jeweilige Arbeitgeber gezwungen gewesen, die Höhe dieser Vorteile zu ermitteln und diesen ermittelten Betrag schließlich dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug zu unterwerfen. Da eine solche Ermittlung alles andere als unkompliziert durchzuführen und durch die Ermittlung mehr Aufwand als Nutzen entstanden wäre, hat das Bundesfinanzministerium dieses Vorhaben schließlich wieder aufgegeben, so dass hinsichtlich dieser vorbezeichneten, dem Arbeitnehmer nur in geringem Umfang zuteil werdenden geldwerten Vorteile von einer Ermittlung und Belastung mit Lohnsteuer- bzw. Sozialversicherungsabzügen abgesehen werden kann.

Im Gegensatz zu diesen letztgenannten Überlegungen, die durchaus mit der von der Bundesregierung stets proklamierten Steuervereinfachung (im Sinne einer nicht erfolgenden Verkomplizierung des Steuerrechts) einher gehen, gibt es nun Überlegungen, diese nach § 3 Nr. 45 EStG einkommensteuerfreien geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dabei beruft sich das Bundesfinanzministerium auf zwingende Vorgaben durch EU-Recht, nach denen letztendlich drei Varianten gegeben sind:

1. Entschädigungszahlungen des Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber für die diesem durch die private Mitnutzung von Telefonanschlüssen etc. entstandenen Aufwendungen – beispielsweise durch Einbehalte im Rahmen der Lohnbuchführung – stellen ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt dar, so dass diesbezüglich Umsatzsteuer zu erheben und vom Arbeitgeber abzuführen ist.

2. Darf der Arbeitnehmer die Einrichtungen seines Arbeitgebers unentgeltlich nutzen, so ist dieser Vorteil für den Arbeitnehmer zwar lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, hinsichtlich der Umsatzsteuer jedoch als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe einzustufen.

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass im Falle einer gegenüber der betrieblichen Geräternutzung lediglich untergeordneten anteiligen Privatmitnutzung durch den Arbeitnehmer Umsatzsteuer nicht anfällt. Schlussendlich dürfte es hier auf die Beurteilung des Einzelfalls ankommen.

3. Bei einer unerlaubten Nutzung von Gerätschaften des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer ist kein gewollter Leistungsaustausch gegeben, so dass diesbezüglich die Erhebung von Umsatzsteuerbeträgen grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Zu berücksichtigen ist, dass die vorstehende Problematik auf sogenannte umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer (umsatzsteuerpflichtiger Jahresumsatz unter DM 32.500,00), die nicht für die Regelbesteuerung optiert haben, letztendlich nicht anwendbar ist, da auch die diesbezüglich ggf. entstehenden Umsätze unter die Befreiungsregelung fallen (sofern mit Ihnen die maßgebliche Jahresumsatzgrenze nicht überschritten wird).

Als Fazit bleibt, dass eine Steuervereinfachung letztendlich nicht gegeben ist. Es ist daher anzuraten, ggf. arbeitsvertraglich auf die Arbeitnehmer einzuwirken, dass eine anteilige Privatnutzung von Telefonanschlüssen, PC etc. zu unterbleiben hat (3.) oder zumindest nur in Ausnahmefällen in geringem Umfang erfolgen darf (2.).

Da die Thematik der Arbeitnehmern zuteil werdenden geldwerten Vorteile aus der Nutzung von arbeitgeber-eigenen PC, Telefon etc. nun schon seit längerem erörtert wird, muss damit gerechnet werden, dass solche Sachverhalte ggf. auch im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgegriffen werden. Man sollte daher möglichst frühzeitig durch entsprechende vertragliche Gestaltungen bzw. Anweisungen darauf hinwirken, dass in diesem Bereich kein Potential für ein Prüfungsmehrergebnis steckt.